

Die Aufnahme „des Geschüzes“ ist deshalb nothwendig, weil schon im Dienstreglement eine Bestimmung enthalten ist, nach welcher jeder Offizier vor ein Kriegsgericht gestellt wird, welcher sein Geschütz verliert oder verlieren läßt. Es bedarf darüber aber nothwendig einer Bestimmung im Gesetze. Die Erhöhungen der Strafen rechtfertigen die Motiven.

Uebrigens ist nur noch zu bemerken, daß das im zweiten Absätze erwähnte Eigenthum (die sogenannten kleinen Bekleidungsstücke) jederzeit solches sein muß, welches die Soldaten im Dienste zu gebrauchen haben. Die Worte „die unerlaubte Veräußerung“ sind so zu verstehen: die ohne vorher eingeholte Erlaubniß geschehene Veräußerung ꝛ.

Der Paragraph ist unverändert anzunehmen.

§ 164.

ist § 140. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs. Statt, daß es jetzt heißt: „welche durch wiederholte Vergehen der in § 136. bis 139. gedachten Art oder sonst durch fortgesetzte Niederlichkeit, zügellosen Lebenswandel oder andere Ordnungswidrigkeiten die Erreichung“ ꝛ. bedient sich der Entwurf einer klareren Fassung.

Nur was die Worte „und die der letzteren ausschließlich vorbehaltenen Strafmittel“ anlangt, so gaben dieselben auf Anfrage zu der Erklärung der Herren Commissare Veranlassung, daß körperliche Züchtigung auch bei einem diesem Paragraphen verfallenen Soldaten nur dann zulässig sei, wenn er bereits Soldat zweiter Classe sei und sich ein neues Vergehen zu Schulden kommen lasse, als selbstständiges Disciplinarstrafmittel solle daher auch in diesem Falle die körperliche Züchtigung nicht Platz ergreifen, wobei sich die Deputation beruhigte.

§ 165.

ist neu.

(Im preussischen Militärstrafgesetzbuch § 170. findet sich eine ähnliche Bestimmung — es ist Arrest bis zu vierzehn Tagen, und wenn es aus Hang zu Ausschweifungen geschieht, strenger Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder nach Umständen Festungsstrafe bis zu sechs Monaten angedroht.)

Um dem Leichtsinne vorzubeugen, dazu kann die Bestimmung dieses Paragraphen beitragen, und

derselbe ist daher nur zur Annahme zu empfehlen.

Nach dem Gesetz „das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend“, vom 22. November 1850 § 28. jet. 32. ist den Mitgliedern der activen Armee der